

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Master-Studiengang
Rechnungs-, Prüfungs- und
Finanzwesen**

wirtschafts
wissenschaften
htw saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

STAND: 15.02.2017

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	1
	Zugehörigkeit zur Fakultät	2
1.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	2
1.3	Zulassungskommission	2
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums.....	4
1.5	Abschluss und Zeugnis	5
1.6	Wahlpflichtmodule	5
1.7	Praktische Studienphase.....	5
1.8	Auslandssemester.....	5
1.9	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	5
1.10	Anmeldung zur Prüfung	6
1.11	Teilzeitstudium.....	6
1.12	Weiterbildung.....	6
1.13	Zuteilung von Modulnummern.....	6
2	Studienplan.....	6
2.1	Aufbau des Studiengangs	6
2.2	Modulkatalog mit Art der Prüfung	7
3	Schlussbestimmungen (Inkrafttreten).....	7

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ (RPF) bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel, ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Wirtschaft genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang:

- a) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom) in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von 210 Credits (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS). Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge sowie über weitere Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission (s. Abschnitt 1.3) im Einzelfall.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss eines Bachelor-Studienganges gemäß Abs. 1. lit. a) mit weniger als 210 ECTS-Punkten aber mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, können
 - i. unter Auflagen die einen Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten aufweisen, zugelassen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Zulassung zur Masterabschlussarbeit (s. Abschnitt 1.9) nachzuweisen. Folgende Möglichkeiten im In- oder Ausland können von der Zulassungskommission festgelegt werden:
 1. Erbringung zusätzlicher Leistungen aus betriebswirtschaftlichen Studiengängen. Die Zulassungskommission entscheidet über die im Einzelfall nachzuweisenden Module;
 2. Erbringung eines Praxis-Transfer-Moduls;
 3. Erbringung eines Forschungs-Transfer-Moduls.
 - ii. unter Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen zugelassen werden (s. Richtlinie „Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen“). Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Folgende außerhochschulische Leistungen können anerkannt werden:
 1. Eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (in Vollzeit): Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie im Rechnungs-, Prüfungs- bzw. Finanzwesen gesammelt und in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Es muss dargelegt werden, inwieweit die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen auf Bachelorniveau erworben bzw. ausgebaut wurden:
 - Fachkompetenz (z.B. fachspezifische Aufgaben und Projekte, Weiterbildungen, Lehrtätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten)

- Methodenkompetenz (z.B. Managementaufgaben, Verantwortungsübernahme, Leitungsaufgaben)
 - Kommunikative Kompetenz (z.B. Teamarbeit/-koordination, Präsentationserstellung/-durchführung).
2. Fachrelevanter Auslandsaufenthalt: Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthalts (Unternehmen oder Hochschule bzw. Institut) in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es muss dargelegt werden, inwieweit die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen erworben bzw. ausgebaut wurden:
- Fachkompetenz (z.B. fachspezifische Aufgaben und Projekte, Weiterbildungen, Lehrtätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten)
 - Kommunikative Kompetenz (Präsentationserstellung/-durchführung und Teamarbeit in einer Fremdsprache, Verständnis der Bedeutung non-verbaler Kommunikation und Symbolik)
 - Interkulturelle Fachkompetenz

Dabei entscheidet die Zulassungskommission auf Basis der eingereichten Unterlagen über die Anerkennung der außerhochschulischen Leistungen.

c) Der Nachweis der folgenden Grundkenntnisse:

- Grundlagen im Bereich des (internen und/oder externen) Rechnungswesens sowie der Steuerlehre im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

d) Der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 (*upper intermediate level*) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis der sprachlichen Eignung kann gemäß § 3 der „Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zur Feststellung der sprachlichen Eignung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft“ erbracht werden.

Darüber hinaus brauchen Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Internationales Tourismus-Management, DFHI-Logistik und DFHI-Betriebswirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiums die (Wahl-)Pflichtmodule Englisch absolviert haben, bei ihrer Bewerbung die Englischkenntnisse nicht erneut nachzuweisen.

- (2) Weiterhin können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. lit. a), b) und d) nachweisen, wenn höchstens 10 ECTS-Punkte in Grundlagen des internen bzw. externen Rechnungswesens sowie der Steuerlehre nach Abs. 1. lit. c) fehlen. Die Zulassungskommission legt einzelne Lehrveranstaltungen zu Beginn des Studiums fest, die für die Nachqualifikation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes belegt werden müssen.
- (3) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Zulassungskommission.
- (4) Leistungen nach Abs. 1. lit. b) i. und Abs. 2 sind keine im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen; sie werden weder mit ECTS-Punkten für den Studienabschluss belegt, noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. Der Nachweis dieser Leistungen nach Abs. 1 lit. b) i. wird durch die Hochschule bescheinigt.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Ferner ist der Titel der Bachelorabschlussarbeit anzugeben, sofern dieser nicht explizit auf dem Zeugnis ausgewiesen ist. Für Bewerber/innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erworben haben, sind der Bewerbung die Modulbeschreibungen der belegten Fachmodule Rechnungswesen und Steuerlehre des ersten Studiums beizufügen.
- (6) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 a) noch nicht vorgelegt werden, sind ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z.B. Bachelor, Diplom) ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Zulassungskommission ein.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen. Bewerbungen, die nicht zugelassen werden können, sind zusammen mit der Ablehnungsbeurteilung der Zulassungskommission an den Studierendenservice weiterzuleiten.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Masterabschlussarbeit drei Semester. Die ersten beiden Semester dienen der Vertiefung und Weiterführung von Kenntnissen im Bereich „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf die Anfertigung der Masterabschlussarbeit gelegt. Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:
 - Spezialisierungsmodule aus dem Bereich „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ (insg. 48 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtmodule (insg. 18 ECTS-Punkte)
 - Masterabschlussarbeit und Master-Colloquium (insg. 24 ECTS)
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Einzelne Module können ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Ein Simultanaangebot in Deutsch ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- (4) Die einzelnen Module, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (5) Der reguläre Studienbeginn ist das Sommersemester. Ein Einstieg im Wintersemester ist im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten möglich.

1.5 Abschluss und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreich abgelegter Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gewählt werden, wenn die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter dies genehmigt.
- (2) Die Fakultät legt semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen bestehen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.8 Auslandssemester

Ein Studiensemester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, mit der die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem Auslandsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist eine Masterabschlussarbeit anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxis- und/oder Forschungsbezug anzuwenden. Dabei werden die Studierenden von Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften individuell betreut.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Masterabschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterabschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer ggf. erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterabschlussarbeit muss die Nachqualifikation vollständig erbracht worden sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Masterabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterabschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.

- (6) In Zusammenhang mit der Masterabschlussarbeit findet ein Master-Colloquium statt. Im Rahmen des Colloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Thesis erläutern und ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag wird bewertet.

1.10 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung wird durch den Studienplan in Abschnitt 2.2 geregelt.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studienplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Weiterbildung

Entfällt.

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MARPF 100 – MARPF 399	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MARPF für "Master of Arts in Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen" und die erste Ziffer für das Studiensemester.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

Module und Veranstaltungen		Studiensemester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Modulnummer							
Controlling und Informationsmanagement	MARPF-110	4	6				
Abschlusspolitik und -analyse	MARPF-120	4	6				
Bank- und Finanzmanagement	MARPF-130	4	6				
Internationale Konzernrechnungslegung	MARPF-140	4	6				
Wahlpflichtmodul I		4	6				
Abschlussprüfung und Steuerrecht	MARPF-210			4	6		
Finanzen (Corporate Finance, Financial Risk Management)	MARPF-220			4	6		
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	MARPF-230			4	6		

Strategie- und Transaktionsberatung	MARPF-240			4	6		
Wahlpflichtmodul II				4	6		
Masterabschlussarbeit	MARPF-310						22
Master-Colloquium	MARPF-320					2	2
Wahlpflichtmodul III						4	6
Summe SWS / ECTS-Punkte		20	30	20	30	6	30

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
Controlling und Informationsmanagement	MARPF-110	Klausur und Präsentation*	1:1	1/3	60 Min.	S	N
Abschlusspolitik und -analyse	MARPF-120	Klausur und schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation*	1:1	1/3	60 Min.	S	N
Bank- und Finanzmanagement	MARPF-130	Klausur		1/3	120 Min.	S	N
Internationale Konzernrechnungslegung	MARPF-140	Klausur		1/3	120 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul I		**		1/3	**	S	N
Abschlussprüfung und Steuerrecht	MARPF-210	Klausur		2/4	120 Min.	S	N
Finanzen (Corporate Finance, Financial Risk Management)	MARPF-220	Klausur		2/4	120 Min.	S	N
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	MARPF-230	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Strategie- und Transaktionsberatung	MARPF-240	Klausur		2/4	120 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul II		**		2/4	**	S	N
Masterabschlussarbeit	MARPF-310	Schriftliche Ausarbeitung		3/5		S	N
Master-Colloquium	MARPF-320	Präsentation		3/5		S	N
Wahlpflichtmodul III		**		3/5	**	S	N

Erläuterungen:

- * Zum Bestehen müssen alle Teilleistungen des Moduls mindestens bestanden werden
 ** Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Anmeldung (X/Y):

X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung erfolgt.
 Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

3 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.04.2017** in Kraft.

Saarbrücken, den 16.03.2017



Prof. Dr. Wolrad Rommel
Präsident